

Aus dem jährlichen Organisationserlass:

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2012/13 (Organisationserlass)

Vom 14. März 2012 (K.u.U. S. 34)

geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. April 2012 (K.u.U. S. 103)

6.4 Sonderpädagogische Individualhilfe (Kooperation)

Die Mindestzahl der Lehrerwochenstunden für die sonderpädagogische Individualhilfe wird vom Kultusministerium für jede obere Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Ambulante Sprachheilkurse sind im Rahmen dieses Gesamtkontingents einzurichten, sofern sie nicht über Mittel für Mehrarbeit oder nebenberuflichen Unterricht finanziert werden. Die oberen Schulaufsichtsbehörden weisen die Lehrerwochenstunden für die sonderpädagogische Individualhilfe der jeweiligen unteren Schulaufsichtsbehörde gesondert und zweckgebunden zu. Über die weitere Verteilung auf die Förderschulen, Schulen für Erziehungshilfe und Schulen für Sprachbehinderte entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit den entsprechenden Schulen.

Für die Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen sind die über die vorgenannte Mindestzahl hinausgehenden Lehrerwochenstunden in den einzelnen Schularten je nach den örtlichen Verhältnissen bereitzustellen, wobei ein Ausgleich zwischen den beteiligten Schularten anzustreben ist.

Darüber hinaus können die unteren Schulaufsichtsbehörden für die Betreuung blinder, seh-, hör- oder körperbehinderter Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen für je vier Fördereinheiten pro Woche vier Lehrerwochenstunden erhalten.